

Per E-Mail: Referat52_2@stmuv.bayern.de
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Ansprechpartner:

Andreas Demharter
Tel.: 089 / 76 79 – 130
demharter@lbb-bayern.de

München, den 26.08.2025
de-as

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Ihr Zeichen: 52.2-U4502-2024/2-174

Sehr geehrter Herr Dr. Mikulla,
sehr geehrter Herr Ell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT0006) eingetragen. Unsere Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf das Wasserentnahmeentgelt gemäß Art. 78 des Entwurfs. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zweckgebunden, vor allem für Maßnahmen verwendet werden soll, die langfristig der Wassersicherheit in Bayern dienen.

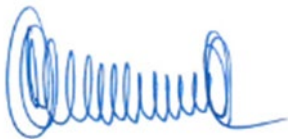
Die von uns vertretenen Betriebe des Bauhauptgewerbes entnehmen üblicherweise keine größeren Mengen Wasser und sind daher unmittelbar nicht von der Neuregelung betroffen. Indirekt besteht eine Betroffenheit im Bereich der Bauwasserhaltungen. Indirekt deswegen, weil ausweislich der Begründung entgeltpflichtig grundsätzlich der jeweilige Bauherr, nicht das ausführende Bauunternehmen ist.

Gleichwohl kann das Wasserentnahmeentgelt dazu führen, dass Baumaßnahmen in Bayern weiter verteuert werden. Dies liefe den gemeinsamen Anstrengungen von Freistaat und Bauwirtschaft, einem weiteren Baukostenanstieg entgegenzuwirken, zuwider. Aus diesem Grunde begrüßen wir die vorgesehenen Ausnahmeregelungen, insbesondere die in Art. 78 Nr. 5. Danach wird ein Entgelt für solche Wasserentnahmen nicht erhoben, die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter einem Jahr durchgeführt

werden. Ausweislich der Begründung werden Unterbrechungen der Grundwassernutzung bei der Beurteilung des Zeitraums für die Ausnahme nicht berücksichtigt, so dass Wasserhaltungen mit einer tatsächlichen Grundwassernutzung von bis zu 365 Tagen nicht entgeltpflichtig sind. Damit dürfte für die meisten kleinen und mittleren Baumaßnahmen keine Entgeltpflicht entstehen. In diesem Bereich ist eine Verteuerung des Bauens durch den Wassercent nicht zu befürchten.

Bei größeren Baumaßnahmen ist jedoch häufig eine Wasserhaltung über die ausgenommen 365 Tage hinaus erforderlich. Da die dort anfallenden Wassermengen oft erheblich sind, kann das Wasserentnahmeentgelt in diesem Bereich zu einer spürbaren Verteuerung des Bauens führen. Aus diesem Grund regen wir an, die Bauwasserhaltungen generell vom Anwendungsbereich des Art. 78 auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Demharter
Hauptgeschäftsführer